

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 12 vom 22. März 2022

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Aufstellung des Bebauungsplanes „Bauhof am Aumühlweg“
Bekanntmachung der Billigung des Bebauungsplanentwurfes
und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch 1

Markt Berchtesgaden

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 –
„Rosenhof“ des Marktes Berchtesgaden; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 2

Gemeinde Airing

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Nordwest/Gemeinbedarf“
mit integriertem Grünordnungsplan;
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Jahnstraße“
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
und der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 4

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Predigtstuhlstraße“
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
und der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 5

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug der Wassergesetze 6

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Aufstellung des Bebauungsplanes „Bauhof am Aumühlweg“ Bekanntmachung der Billigung des Bebauungsplanentwurfes und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Mit Beschluss vom 21.01.2019 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bauhof am Aumühlweg“ im Bereich nördlich der städtischen Kläranlage gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt vom 29.01.2019, an der Amtstafel und über die Website der Stadt Freilassing gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bauhof am Aumühlweg“ befindet sich östlich des Erholungsparks Badylon und nördlich der Kläranlage am Aumühlweg. Er umfasst ca. 1,7 ha und beinhaltet die Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 162, 172 und 193 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 169, 171, 197, 197/1, 199 und 221/2 der Gemarkung Freilassing. Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt.



Der Stadtrat hat am 15.03.2022 den Entwurf zum Bebauungsplan „Bauhof am Aumühlweg“ in der Fassung vom 15.03.2022 gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Bauhof am Aumühlweg“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 15.03.2022 sowie folgende Anlagen:

- wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen (siehe unten)
- Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

können in der Zeit von

Mittwoch, den 30.03.2022, bis einschließlich Freitag, den 06.05.2022

auf der Homepage der Stadt Freilassing (www.freilassing.de) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne - Flächennutzungspläne / Aufstellung/Änderung** eingesehen werden.

Jedoch liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, im Erdgeschoss (im Flur), während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen per E-Mail abgegeben werden.

Die E-Mail richten Sie bitte an stadtplanung@freilassing.de.

Darüber hinaus können von jedermann Stellungnahmen in dem Zimmer Nr. 006 zu den allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Aufgrund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie wird darum gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Freilassing Gebrauch zu machen und die Unterlagen auf der Homepage einzusehen und die Stellungnahmen per Post an die Stadt Freilassing, Sachgebiet Stadtplanung, Münchener Straße 15 in 83395 Freilassing oder per E-Mail an stadtplanung@freilassing.de abzugeben.

Die herkömmliche körperliche Auslegung der Unterlagen, als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG, sowie die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift können nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung (Tel.: 08654 3099-0 oder Mail:) in Anspruch genommen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Bauhof am Aumühlweg“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes „Bauhof am Aumühlweg“ nicht von Bedeutung ist.

Der Stadt Freilassing liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Themenbereichen vor bzw. sind im Rahmen der Auslegung folgende Arten umweltbezogene Informationen verfügbar:

- (1) Entwurf Bebauungsplan „Bauhof am Aumühlweg“ in der Fassung vom 15.03.2022
- (2) Begründung in der Fassung vom 15.03.2022 mit Umweltbericht (gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB). Darin sind unter anderem folgende umweltbezogene Informationen enthalten: Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete, naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur, Schutzgut Boden und Fläche, Schutzgut Grundwasser und Niederschlagswasser, Schutzgut Oberflächenwasser, Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Schutzgut Mensch, Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild, Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Informationen zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung: Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen, Maßnahmen des Monitorings.

- (3) Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Arten vorliegender Umweltinformationen zu den einzelnen Schutzgütern:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Klima und Luft	- Entwurf des Umweltberichts vom 15.03.2022
Boden und Fläche	- Entwurf des Umweltberichts vom 15.03.2022 - Stellungnahme LRA BGL- Wasserrecht-Bodenschutz-Altlasten vom 21.09.2021 (Hinweis zur Meldepflicht beim Auffinden von bisher nicht bekannten Altlasten an das Landratsamt Berchtesgadener Land und das Wasserwirtschaftsamt Traunstein) - Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 17.09.2021 (Hinweis zur Meldepflicht beim Auffinden von bisher nicht bekannten Altlasten) - Stellungnahme LRA BGL- Planen, Bauen, Wohnen vom 21.09.2021 (Hinweise zu Festsetzungen betreffend Grundfläche als Maßnahme des Bodenschutzes)
Grundwasser, Niederschlagswasser und Oberflächenwasser	- Entwurf des Umweltberichts vom 15.03.2022 - Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 17.09.2021 (Hinweise zu Grundwasser, Wasserversorgung, Starkniederschlägen, Oberflächengewässer und möglicherweise vorherrschenden Überschwemmungsgefahren, Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Regenwassernutzung und Vorgehen beim Auffinden von Altlastenverdachtsflächen) - Stellungnahme des Kreisbrandrates vom 23.08.2021 (Hinweis zu möglichen Beeinträchtigungen der kritischen Infrastruktur des Bauhofs durch Hochwasserereignisse; Sicherstellung der Löschwasserversorgung) - Stellungnahme des Bund Naturschutzes vom 17.09.2021 (Hinweis zu bestehender Überflutungsgefahr des Standortes)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	- Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 15.03.2022 - Stellungnahme des Bund Naturschutzes vom 17.09.2021 (Hinweis zur Kartierung von Fledermäusen und Umgang bei Entfernung des Quartiers)
Mensch (Bevölkerung und menschliche Gesundheit)	- Entwurf des Umweltberichts vom 15.03.2022 - Entwurf der schalltechnischen Untersuchung vom 15.03.2022 - Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 13.09.2021 (Überprüfung der Festsetzungen zu Belangen des Lärmschutzes) - Stellungnahme des Staatlichen Bauamt Traunstein vom 02.09.2021 (Hinweis auf Lage des Plangebietes im Einwirkungsbereich von Straßenemissionen) - Stellungnahme LRA BGL- Immissionsschutz vom 21.09.2021 (Hinweis auf Überprüfung der Schutzwürdigkeiten; weitere Hinweise zu Auswirkungen durch Verkehrs- und Anlagenlärm und zu Festsetzungen zu Lärmschutzwänden; Hinweis zu Winterdienstfahrten) - Stellungnahme LRA BGL- Planen, Bauen, Wohnen vom 21.09.2021 (Hinweise zur Bestimmung der Schutzwürdigkeiten und zur Standortbegründung; Hinweise zu Festsetzungen betreffend Grundfläche, Lärmschutzwand, Abstandsflächen, Verkehrsflächen – ruhender Verkehr) - Stellungnahme des Bund Naturschutzes vom 17.09.2021 (Hinweis zur Reduzierung der Wandhöhe wegen Beschattung der Nachbargrundstücke)
Landschaft / Landschaftsbild	- Entwurf des Umweltberichts vom 15.03.2022 - Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 13.09.2021 (Hinweis zur schonenden Einbindung in das Stadt- und Landschaftsbild)
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	- Entwurf des Umweltberichts vom 15.03.2022

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Formblättern „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, die einerseits mit den jeweiligen Unterlagen öffentlich ausliegen und andererseits dauerhaft auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne - Flächennutzungspläne / Datenschutzhinweise** eingesehen werden können.

Freilassing, den 17. März 2022
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

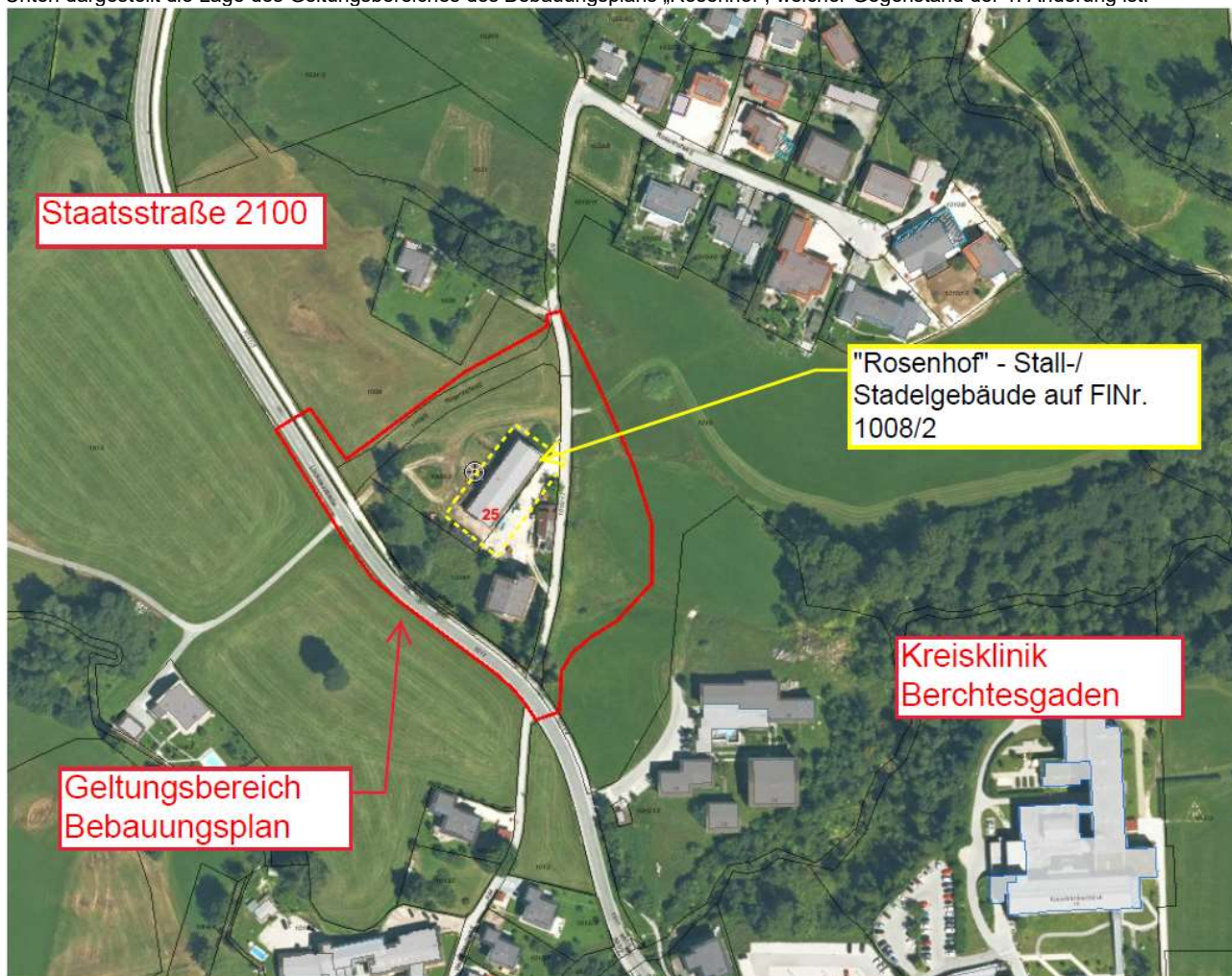
Markt Berchtesgaden

**1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 –
„Rosenhof“ des Marktes Berchtesgaden;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Bauausschuss des Marktes Berchtesgaden hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 15.03.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Rosenhof“ gefasst.

Geltungsbereich:

Unten dargestellt die Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Rosenhof“, welcher Gegenstand der 1. Änderung ist.



Verfahrensart:

Die 1. Änderung wird nach den rechtlichen Maßgaben des § 12 BauGB i.V.m. § 8 BauGB durchgeführt.

Allgemeine Ziele und Zweck der Planung:

Mit der 1. Änderung soll die planungsrechtliche Grundlage zum Einbau einer Kindertagesstätte in das denkmalgeschützte Stall-/Stadelgebäude auf der Flurnummer 1008/2, Gmkg. Salzberg geschaffen werden, in dem bisher als zulässige Nutzungsart die Unterbringung von „nichtstörendem Gewerbe“ festgesetzt war. Dies soll mit der 1. Änderung auf die Nutzungsart „Anlage für soziale Zwecke“ geändert werden.

Der Bauausschuss des Marktes Berchtesgaden hat in seiner Sitzung vom 15.03.2022 den Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.03.2022 gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt im Foyer des Rathauses Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden, in der Zeit vom

30.03.2022 bis 02.05.2022

während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00Uhr bis 12:00Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00Uhr bis 17:00Uhr).

Zur Einsichtnahme liegen aus:

- Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit dem räumlichen Geltungsbereich
- Der Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht
- Der Vorentwurf der textlichen Festsetzungen
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan

Parallel dazu stehen die Informationen unter <https://www.gemeinde.berchtesgaden.de/bebauungsplaene> zum Abruf bereit.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten; die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung wird gegeben.

Berchtesgaden, den 16. März 2022
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Gemeinde Aining

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Nordwest/Gemeinbedarf“ mit integriertem Grünordnungsplan; Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Aining beschloss in seiner Sitzung am 16.10.2018 den Bebauungsplan „Mitterfelden Nordwest/Gemeinbedarf“ mit Grünordnungsplan im Regelverfahren neu aufzustellen. Die Entwurfsplanung wurde vom Bauausschuss am 15.03.2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung und die Behördenbeteiligung beschlossen.

Mit der Neuaufstellung soll im Geltungsbereich der Neubau des gemeindlichen Kindergartens umgesetzt werden. Gleichzeitig sollen im Zuge der Neuaufstellung inzwischen obsolet gewordene Inhalte im Bestandsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes überarbeitet werden und die bauliche Umsetzung der aktuellen gemeindlichen Bedarfe ermöglicht werden.

Das Planungsgebiet des Bebauungsplans umfasst den nordwestlichen Ortsrand im Ortsteil Mitterfelden der Gemeinde Aining im Bereich zwischen der Schwimmbadstraße, einschließlich des Freibadareals, und der Salzstraße. Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Der Entwurf des Bebauungsplanes „Mitterfelden Nordwest/Gemeinbedarf“ mit Begründung, dem integriertem Grünordnungsplan Bebauungsplan und dem Umweltbericht in der Fassung vom 11.03.2022, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 08.10.2021, die hydrotechnische Stellungnahme vom 17.11.2021 und die schalltechnische Untersuchung vom 15.03.2022 liegt in der Zeit vom

30.03.2022 – 20.05.2022

im Rathaus der Gemeinde Aining in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 103 und 104 während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Aktuelles – Bauleitplanverfahren – Bebauungsplan „Mitterfelden Nordwest/Gemeinbedarf“ veröffentlicht.

Auf Grund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie wird darum gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Ainring Gebrauch zu machen, die Unterlagen auf der Homepage einzusehen und die Stellungnahmen per Post an die Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring oder per E-Mail an die gemeinde@ainring.de abzugeben.

Die herkömmliche körperliche Auslegung der Unterlagen sowie die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift können aber nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung (Tel.: 08654/575-54 bzw. 08654/575-0 oder Email: gemeinde@ainring.de) ebenfalls in Anspruch genommen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist von Jedermann in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Mitterfelden Nordwest/Gemeinbedarf“ mit integriertem Grünordnungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Ainring den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes „Mitterfelden Nordwest/Gemeinbedarf“ mit Begründung und integriertem Grünordnungsplan nicht von Bedeutung ist

Der Gemeinde Ainring liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Themenbereichen vor bzw. im Rahmen der Auslegung sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Bebauungsplan mit Begründung, integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 11.03.2022
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 08.10.2021
- Hydrotechnische Stellungnahme vom 17.11.2021
- Schalltechnische Untersuchung vom 15.03.2022
- vorliegende Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Arten vorliegender Umweltinformationen zu den einzelnen Schutzgütern:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Fläche	- Hinweise im Entwurf des Umweltberichts.
Boden / Wasser	- Stellungnahme der Abteilung Tiefbau der Gemeinde Ainring vom 02.03.2021 mit Hinweisen zur verkehrsrechtlichen und kanalmäßigen Erschließung, anfallendes Dach-, Oberflächen- und Drainagewasser, Versickerung des Niederschlagswassers und Grundwasserstand - Stellungnahme LRA BGL- Wasserrecht-Bodenschutz-Altlasten vom 15.02.2021 mit dem Hinweis zur Meldepflicht beim Auffinden von bisher nicht bekannten Altlasten) - Hinweise im Entwurf des Umweltberichts.
Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	- Stellungnahme LRA BGL – Naturschutz vom 15.02.2021 mit dem Hinweis zur Abarbeitung der Eingriffsregelung den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ verpflichtend anzuwenden. - Hinweise im Entwurf des Umweltberichts (Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut, Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen). - Hinweise im Entwurf des Umweltberichts.
Klima-/Klimawandel	- Hinweise im Entwurf des Umweltberichts
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	- Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 15.02.2021 mit dem Hinweis den Belangen des Lärmschutzes zu den bestehenden Wohn- und Gewerbegebiet Rechnung zu tragen. - Stellungnahme des Immissionsschutzes vom LRA BGL vom 15.02.2021 mit dem Hinweis, dass die Prüfung des Immissionsschutzes in dem Bestandsgebiet und vor allem der unmittelbaren Nachbarschaft von bestehenden und geplanten Gemeinbedarfseinrichtungen zu den bestehenden Wohngebieten eine bedeutende Rolle zukommt. - Schalltechnische Untersuchung, Möhler und Partner AG vom 15.03.2022 - Hinweise im Entwurf des Umweltberichts.
Kulturelles Erbe (Kultur- und Sachgüter sowie Landschaftsbild)	- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 18.01.2021 (Hinweis zur Meldepflicht für aufgefundene Bodendenkmäler) - Stellungnahme Landratsamt BGL - Untere Denkmalschutzbehörde vom 03.03.2021 (Hinweise zum Bodendenkmal) - Hinweise im Entwurf des Umweltberichts.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 16. März 2022
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Piding

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Jahnstraße“
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
und der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bauausschuss der Gemeinde Piding hat am 23.02.2021 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Jahnstraße“ für seinen gesamten Geltungsbereich zu ändern.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Anlass der 3. Änderung ist die Ermöglichung der Innenverdichtung durch Errichtung von Dachgauben, welche bisher nicht zulässig waren.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flurnummern Tle. 114, Tle. 273, Tle. 279, 275/4, 275/5, 275/6, 275/7, 275/8, 275/9, 275/10, 275/22 und Tle. 278/1 wird dabei nicht verändert, es werden lediglich textliche Festsetzungen getroffen, um die Errichtung von Dachgauben zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

In Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Bauausschuss der Gemeinde Piding hat in seiner Sitzung vom 23.02.2021 die Änderungen des Bebauungsplans gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Zur öffentlichen Einsichtnahme wird der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.03.2022 bestehend aus Satzungstext und Begründung ausgelegt.

Die Unterlagen liegen im Bauamt (Zimmer 10) des Rathauses Piding, Thomastraße 2, 83451 Piding, in der Zeit vom

30. März 2022 bis 02. Mai 2022

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.gemeinde-piding.de/startseite/bauleitplanung> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Piding, den 14. März 2022
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Piding

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Predigtstuhlstraße“
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
und der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bauausschuss der Gemeinde Piding hat am 20.04.2021 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Predigtstuhlstraße“ für seinen gesamten Geltungsbereich zu ändern.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Anlass der 9. Änderung ist die Ermöglichung der Innenverdichtung durch Errichtung von Dachgauben, welche bisher nicht zulässig waren.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flurnummern 758, 758/1, 758/2, 758/3, 758/4, 758/5, 758/6, 758/7, 759, 759/4, 759/7, 759/8, 759/9, 759/10, 759/11 wird dabei nicht verändert, es werden lediglich textliche Festsetzungen getroffen, um die Errichtung von Dachgauben zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

In Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Bauausschuss der Gemeinde Piding hat in seiner Sitzung vom 20.04.2021 die Änderungen des Bebauungsplans gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Zur öffentlichen Einsichtnahme wird der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.03.2022 bestehend aus Satzungstext und Begründung ausgelegt.

Die Unterlagen liegen im Bauamt (Zimmer 10) des Rathauses Piding, Thomastraße 2, 83451 Piding, in der Zeit vom

30. März 2022 bis 02. Mai 2022

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.gemeinde-piding.de/startseite/bauleitplanung> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Piding, den 14. März 2022
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug der Wassergesetze

Vorhaben: Wasserrechtlicher Antrag zum zutage fördern und Ableiten von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung der Anwesen in St. Bartholomä

Betreiber: Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung)

Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme

Die bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, hat beim Landratsamt die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zum zutage fördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl. Nr. 12 der Gemarkung Forst St. Bartholomä zur Trinkwasserversorgung von St. Bartholomä, Gemeinde Schönau am Königssee beantragt.

Beantragt wurden folgende Mengen: 3,5 l/s, 50 m³/d und 15.000 m³/a.

Die Wasserversorgungsanlage wurde mit Bescheid vom 15.07.1987, AZ III 4/863-2 erstmals bewilligt. Die Bewilligung lief am 31.12.2016 aus, die derzeit gültige beschränkte Erlaubnis endet am 31.12.2022.

Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Der Vermerk wurde im Amtsblatt Nr. 06 vom 08. Februar 2022 der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Die Antragsunterlagen für die Bewilligung, aus denen sich der Umfang und die genaue Lage des Vorhabens ergibt, können vom

23.03.2022 bis einschließlich 26.04.2022

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Bauamt, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann vom

23.03.2022 bis einschließlich 10.05.2022

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönau a. Königssee oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können bei den vorgenannten Stellen vom

23.03.2022 bis einschließlich 10.05.2022

schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Unterlagen werden zudem auf der Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land (<https://www.lra-bgl.de/t/das-landratsamt/bekanntmachungen/details/news/bekanntmachung-zum-wasserrechtlichen-antrag-zum-zutage-foerdern-und-ableiten-von-grundwasser-zur-trinkwasserversorgung-der-anwesen-in-st-bartholomae/>) eingestellt. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen, Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, Institutionen und Organisationen (TÖBS) in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten erörtert werden. Der Erörterungstermin wird ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht und zusätzlich erfolgt eine schriftliche Einladung. Unter den Vorgaben des Art. 67 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BayVwVfG kann auch ein Erörterungstermin entfallen (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann

sofern mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Schönau a. Königssee, den 15. März 2022
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister
